

## D 7 Erinnerungskultur I: 1945-1970

### M 1 Die Besatzungsmacht

Nachdem SS und Häftlinge das Lager verlassen hatten, begann man in Bisingen noch vor der Besetzung durch französische Truppen damit, die Spuren zu verwischen. Bürgermeister Maier befahl, bevor er selbst mit einigen Gefolgsleuten flüchtete, alle Unterlagen über das KZ Bisingen zu vernichten. Die Sterbemeldungen und Unterlagen des Standesamtes, die Aufschluss gaben über die Opfer, wurden daraufhin verbrannt und somit jegliche Information über Anzahl, Alter, Herkunft und Religionszugehörigkeit der Toten ausgelöscht. Auch die SS beseitigte vor ihrem Abmarsch sämtliche Dokumente – bis auf ein Notizbuch, in das nach Angaben des Lagerschreibers die Toten eingetragen wurden, das aber später einem Brand zum Opfer fiel. Nichts sollte mehr an die vielen Toten erinnern. Die französische Militärregierung scheint sich in der Anfangsphase der Besatzungszeit zunächst auf den wirtschaftlichen Aspekt des KZ Bisingen konzentriert zu haben. So versuchte sie, das Ölschieferwerk in Bisingen weiter zu betreiben, gab dieses Vorhaben aber im Oktober 1946 wegen Unrentabilität wieder auf. Erst Ende 1946 ordnete die Militärregierung die Exhumierung der Massengräber in Bisingen, Schömberg und Schörzingen an. In Bisingen exhumierten 50 Insassen des „politischen Haftlagers“ Reutlingen, in dem ehemalige Nationalsozialisten interniert waren, vom 13. November bis 9. Dezember 1946 1158 Leichen. Die erhoffte Identifizierung der Opfer schlug jedoch fehl. Anschließend wurden die Besitzer von Pferdefuhrwerken aus Bisingen und den umliegenden Gemeinden verpflichtet, die Särge zu einem unweit des Massengrabes liegenden Gelände zu fahren. Dort legten 75 Insassen des Kriegsverbrecherlagers Balingen einen Friedhof für die Opfer des KZ Bisingen an. Besonders belastete Personen und deutsche Honoratioren aus den Landkreisen Württembergs mussten auf Anordnung der Militärregierung die geöffneten Massengräber besichtigen, um sich mit eigenen Augen von den Verbrechen im KZ Bisingen zu überzeugen.

[...] Doch das Konzept der Siegermächte, das durch Schock und Konfrontation den Deutschen den Zusammenhang zwischen Tat und Schuld vermitteln und zu ihrer Umerziehung beitragen sollte, scheiterte. Die Bevölkerung reagierte mit Wahrnehmungsverweigerung und einer „Abwehr der Schuldahnungen“. Die allgemein gegenwärtige Schlussstrichmentalität fand in Bisingen ihren Ausdruck in einem Zeitungsartikel von 1946, in dem der Verfasser eindringlich beschwor, dass „das unselige Gespenst des KZ-Lagers, das immer noch durch die Gezeiten geistert, mit der Umbettung der Toten für immer gebannt sein (möge).“

[...] Am 29. April 1947 wurde der „Ehrenfriedhof“ für die Opfer des KZ Bisingen eingeweiht. Neben Vertretern der französischen Militärregierung mussten an der Eröffnungsfeier auch Politiker des Landes Württemberg, des Landkreises Hechingen einschließlich der Bürgermeister sowie die Bevölkerung Bisingens und der umliegenden Gemeinden teilnehmen. Da auf dem ehemaligen Lagergelände nichts mehr an das KZ Bisingen erinnerte, bildete dieser Friedhof wie an zahlreichen anderen Orten den ersten zentralen Gedenkort. Im Zentrum der auf einer Anhöhe liegenden Friedhofsanlage wurde ein großes Kreuz aufgestellt, das nach den Vorstellungen der Franzosen weithin sichtbar sein sollte. Mittlerweile ist das nicht mehr möglich, da das umliegende Gelände von hohen Bäumen umgeben ist, die den Friedhof abschirmen. Anfangs stand je ein Holzkreuz stellvertretend für die 1158 Opfer, die aus den Massengräbern umgebettet wurden. In den 1960er-Jahren wurden sie durch wenige paarweise gesetzte Steinkreuze ersetzt, die in ihrer Gestaltung an einen Soldatenfriedhof erinnerten und so die Identität der Opfer verschleierte. Kein Symbol erinnerte an die jüdischen Opfer. Am Sockel des großen Kreuzes befinden sich verschiedene Inschriften. Die Texte in Französisch (Repräsentation der Siegermacht) und Lateinisch (übergreifende Repräsentation aller Opfer) blieben zum einen unübersetzt, blendeten zum anderen den geschichtlichen Hintergrund aus. Der Besucher erfuhr weder etwas über die Existenz eines Konzentrationslagers in Bisingen, noch über Schicksal und Herkunft der Opfer. Die französische Inschrift erinnert nur sehr allgemein an die „1158 victimes de la barbarie nazie qui reposent en ce lieu“. Der lateinische biblische Text wirft – auch in der Übersetzung – mehr Fragen auf, als er Antworten gibt: „Dederunt se periculo ut starent sancta ipsorum et lex.“ (Deutsch: Sie haben sich in Gefahr begeben, damit ihre Seele und das Gesetz sich behaupten. D.G.) In den Mahnmalstexten nicht nur der ersten Nachkriegsjahre fand an vielen Orten weder Information noch konkrete Erinnerung an die Opfer statt. So verschwand die Geschichte des KZ Bisingen aus der Öffentlichkeit, die während seiner Existenz unübersehbar bestanden hatte. Das vermeintliche Gedenken am ersten und auch heute noch zentralen Gedenkort in Bisingen verschwieg vielsagend die NS-Vergangenheit.

(aus: Glauning, Christine. Entgrenzung und KZ-System. Das Unternehmen „Wüste“ und das Konzentrationslager in Bisingen. Berlin 2006, 377ff)

## M 2 Ehrenfriedhof und Sportplatz

Die Verschleierung der Geschichte des KZ Bisingen belegt auch eine interne, Mitte der 1950er-Jahre bis Anfang der 1960er-Jahre dauernde Diskussion darüber, ob der Friedhof als „Ehrenfriedhof“ oder „KZ-Friedhof“ bezeichnet werden und dementsprechend eine Beschilderung an der Ausfahrt der Bundesstraße 27 angebracht werden sollte. Nachdem der von der französischen Militärregierung angebrachte Wegweiser „cimetière d'Honneur“ (Ehrenfriedhof) zu zerfallen begann, regte die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes Baden-Württemberg (VVN) 1956 an, diesen durch eine Hinweistafel „KZ-Friedhof“ zu ersetzen. Das Hohenzollerische Landesbauamt Sigmaringen plädierte zunächst für ein Schild „Kriegsgräberstätte“, wodurch sich der KZ-Friedhof begrifflich nicht mehr von einem Soldatenfriedhof unterschieden hätte. Das Landratsamt Hechingen entschied sich schließlich 1961 für die Aufschrift „Ehrenfriedhof“. Als Begründung wurde angegeben, dass „es durchaus angebracht sei, bei der einheimischen Bevölkerung die Erinnerung an die Verbrechen des Nationalsozialismus wachzuhalten. Es bestehe jedoch keine Veranlassung, auch die Ausländer, die in großer Zahl die als internationale Durchgangsstraße dienende Bundesstraße 27 befahren, indirekt auf die Verbrechen des Nationalsozialismus hinzuweisen.“

Ein außergewöhnliches Beispiel lokaler Vergangenheitsbewältigung stellt die Umgestaltung des ehemaligen Ölschieferabbaugebietes in Bisingen dar. Das während des Krieges enteignete und durch den Ölschieferabbau verwüstete Gebiet war von der Gemeinde Bisingen von 1953 bis 1956 mit insgesamt 171 000 Bäumen und Hecken bepflanzt und 1959 den Besitzern abgekauft worden. Anlässlich des 50-jährigen Jubiläums des Fußballvereins Bisingen beschloss der Verein, dort eine „Erinnerungsstätte im Begegnungszentrum für Erholung und Sport“ zu errichten, die am 6. Juli 1969 eröffnet wurde. So wurde in der Nähe des neuen Sportplatzes und Sportheims ein Gedenkstein aufgestellt.

[...] Bezeichnend für die „sprachliche Vergangenheitsbewältigung“ ist die Inschrift auf dem Gedenkstein. Sie erwähnt nicht nur weder KZ noch Zwangsarbeit, sondern spricht den Opfern - wenn auch vermutlich unbeabsichtigt - posthum den Sinn ihrer Existenz ab: „Wanderer, gehst du hier vorbei, gedenke derer, denen das Leben genommen wurde, bevor sie es sinnvoll gelebt hatten.“ So verschwand noch Ende der 1960er-Jahre die Geschichte des KZ Bisingen hinter verschwommenen Formulierungen, die jegliche historische Realität, konkreten Ereignisse, Täter, Opfer und Zuschauer ausblendete. Der Umgang mit den Orten des Geschehens versinnbildlicht die Vergangenheitsbewältigung: Diese entfernten sich sukzessive aus dem öffentlichen Bewusstsein, wurden durch Bepflanzung uneinsehbar wie der KZ-Friedhof oder zum Naherholungsort umfunktioniert wie das ehemalige Ölschieferabbaugebiet. Gedenktafeln und -steine verstärkten die Entkonkretisierung und Verschleierung der NS-Vergangenheit. Das ehemalige Lagergelände, nunmehr wieder eine grüne Wiese, lag vergessen am Ortsrand. Obwohl sich die Besiedlung immer weiter ausbreitete, blieb das frühere KZ-Gelände ein tabuisierter Ort, der erst sehr spät und auch nur am äußersten Rand bebaut wurde. Hingegen war die ehemalige Entlausungsbaracke, das einzige gemauerte Gebäude des Lagers, bereits 1949 von einem Bisinger aufgekauft und zum Wohnhaus umfunktioniert worden.“

(aus: Glauning, Christine. Entgrenzung und KZ-System. Das Unternehmen „Wüste“ und das Konzentrationslager in Bisingen. Berlin 2006, 382f und 395f)

### M 3 Juristische Aufarbeitung

Von 1947 bis 1949 mussten sich vor dem französischen Militärgericht in Rastatt über 550 Verantwortliche der Natzweiler Außenlager in rund 40 Strafverfahren wegen NS-Verbrechen verantworten. Zwei der Prozesse verhandelten 1947 gegen 77 Angeklagte den Fall der „Wüste“-Lager und einiger anderer Außenlager. Im zweiten „Wüste“-Prozess (17.-29. April 1947) standen insgesamt 27 Angeklagte aus den Außenlagern Bisingen, Schörzingen, Schömberg, Dautmergen, Spaichingen, Iffezheim und Haslach vor Gericht. Dabei handelte es sich überwiegend um Lagerführer, Blockführer, Wachmänner und Kapos, aber auch um mehrere OT-Angehörige sowie die Betriebsleiter der Ölschieferwerke und der Metallwerke Spaichingen, die Häftlinge beschäftigt hatten. Allein zehn Beklagte mussten sich wegen Verbrechen im KZ Bisingen verantworten.

[...] Ehrmantraut blieb zunächst verschont, da er sich in einem weiteren Verfahren in Metz wegen seiner Taten im KZ Natzweiler verantworten musste. Auch hier wurde er 1954 zum Tode verurteilt. In den folgenden Jahren wurde er im Zuge verschiedener Amnestien zunächst zu lebenslänglich, dann zu 20 Jahren Gefängnis begnadigt und schließlich Ende 1962 aus der Haft entlassen. Er starb 1973. Auch im Fall der anderen Verurteilten ist davon auszugehen, dass sie ihre Strafe nicht vollständig absitzen mussten.

Die französische Justiz urteilte in den ersten Nachkriegsjahren besonders hart, auch gegen leichtere Fälle. Das hing sicherlich mit dem weit verbreiteten Bedürfnis der französischen Gesellschaft nach Vergeltung zusammen. Erstaunlicherweise nahm der Schwung der Strafverfolgung nach 1950 rasch ab. Auf dem Höhepunkt 1952 wurden 3577 Ermittlungsverfahren eingeleitet, 1953 waren es noch 234, 1954 nur noch sieben. Der Wunsch nach einer Kooperation mit Deutschland war größer als das Interesse an einer weiteren Verfolgung der Kriegsverbrechen. Als Adenauer und de Gaulle 1963 den deutsch-französischen Freundschaftsvertrag unterschrieben, wurde in Frankreich nicht mehr ermittelt.

[...] 1965/66 fand vor dem Schwurgericht in Hechingen der Prozess gegen Franz Johann Hofmann (übergeordneter Lagerleiter im KZ Bisingen und Dautmergen und Lagerführer der „Neckarlager“), seinen Nachfolger Eugen Wurth (zuständig für die „Wüste“-Lager in der Endphase), Helmut Schnabel (Lagerführer im KZ Schömberg, im KZ Vaivara/Estland und verschiedenen Außenlagern in Estland) und Stefan Kruth (stellvertretender Lagerführer im KZ Dautmergen) statt. Dabei ging es nicht nur um Verbrechen in den württembergischen „Wüste“-KZ und den Neckarlagern, sondern auch um Gewalttaten in den estnischen Ölschieferlagern; diese Tatkomplexe wurden wegen personeller Überschneidungen gemeinsam verhandelt.

Der Prozess war durch die seit zehn Jahren laufende Fahndung der Staatsanwaltschaft Hechingen nach Franz Hofmann in Gang gekommen. Hofmann, der wegen Verbrechen in den KZ Auschwitz, Dachau und Bisingen gesucht wurde, war bei Kriegsende untergetaucht: Zunächst hielt er sich in Oberbayern auf, anschließend ging er nach Thüringen, später wieder nach Süddeutschland, arbeitete bei verschiedenen Bauern und schließlich in einem Holzverarbeitungsbetrieb in Kirchberg/Jagst, wo er 1959 festgenommen wurde.

Im Hechinger Prozess wurden dem Hauptangeklagten Hofmann nur zwei Anklagepunkte betreffend Bisingen zur Last gelegt: Zum einen hätte er im Winter 1944/45 auf Grund eines Befehls des Reichssicherheitshauptamts je einen unbekanntem deutschen und russischen Häftling erhängt. Zum anderen habe er im Dezember 1944 Lagerführer Pauli den Befehl gegeben, zwei unbekanntem Häftlinge zu erschießen, die nach einem Luftangriff geplündert hätten. Der zweite Anklagepunkt wurde bereits vor der Hauptverhandlung fallen gelassen, weil Hofmann nach Auffassung des Gerichts keine Beteiligung nachgewiesen werden konnte. Vom ersten Anklagepunkt sprach das Gericht Hofmann mit einer komplizierten juristischen Begründung frei. Das Gericht ging zu-

nächst davon aus, dass es sich in diesem Fall um „Sonderbehandlungsfälle“ handelte, das heißt um Hinrichtungen, die nicht aufgrund eines gerichtlichen Urteils, sondern aufgrund der Anordnung des Reichssicherheitshauptamts (RSHA) erfolgt waren. Diese Anordnungen des RSHA galten als Unrechtsbefehle. Hofmann hätte also deswegen verurteilt werden können. Trotz dieser Vermutung wollte das Schwurgericht Hechingen nicht ausschließen, dass nicht doch ein gerichtliches Urteil vorgelegen hätte, und entlastete damit Hofmann. Auffallend ist die Begründung des Gerichts: „Wenn auch einige Zeugen davon gesprochen haben, die Leute seien geflohen gewesen und alsbald wieder eingefangen worden, so ist, selbst wenn man diesen Bekundungen folgen wollte, doch nicht auszuschließen, daß sie während der Flucht schwere Straftaten begangen hatten, die zu einem Verfahren vor und einem Urteilsspruch durch ein Gericht geführt hätten.“ Damit kriminalisierte ein bundesdeutsches Gericht die Opfer im Nachhinein und übernahm NS-Diktion. Während des NS-Regimes waren geflüchtete Häftlinge, die man wieder gefasst hatte, mit der Pseudolegitimierung, sie hätten Verbrechen begangen, hingerichtet worden.

Im Hechinger Prozess wurde Hofmann am 19. August 1965 lediglich wegen seiner Beteiligung an der Hinrichtung eines Häftlings im KZ Neckarelz wegen Beihilfe zum Totschlag zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurteilt. Unter Einbeziehung der vom Schwurgericht München 1961 verhängten Strafe von zwölf Jahren wurde eine Gesamtstrafe von 13 Jahren Zuchthaus bemessen. Wurth wurde freigesprochen. Schnabel erhielt zehn Jahre, Kruth zwölf Jahre Zuchthaus. Kurz nach der Urteilsverkündung erhielt einer der Richter einen Nervenzusammenbruch, was die Verteidiger zum Anlass nahmen, in Revision zu gehen. Der Bundesgerichtshof hob mit Beschluss vom 18. Juli 1967 das Hechinger Urteil auf und verwies den Fall an das Schwurgericht Ulm. Gegen Hofmann stellte das Landgericht Ulm noch vor Eröffnung der Hauptverhandlung 1968 das Verfahren vorläufig ein. [...] Zahlreiche folgende Ermittlungsverfahren wegen Verbrechen im KZ Bisingen wurden wieder eingestellt – zumeist wegen der Verjährung von Totschlag und weil die Justizbehörden zu der Auffassung kamen, dass Mord nicht nachgewiesen werden könnte, aber auch weil die Täter mittlerweile verstorben waren. Im Gegensatz zu den Prozessen in Frankreich und in der Schweiz wurde kein Täter jemals vor einem deutschen Gericht wegen Verbrechen im KZ Bisingen schuldig gesprochen.

(aus: Glauning, Christine. Entgrenzung und KZ-System. Das Unternehmen „Wüste“ und das Konzentrationslager in Bisingen. Berlin 2006, 385ff)